

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbands Altensteig für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung am 19. Oktober 2023 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	2.116.000,00
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-2.116.000,00
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	0,00
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0,00
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0,00
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0,00
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	0,00

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	2.116.000,00
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-1.774.000,00
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	342.000,00
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.233.000,00
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-1.575.000,00
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-342.000,00
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	0,00
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0,00
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0,00
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	0,00
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	0,00

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0,00 EUR,
davon für die Ablösung von inneren Darlehen auf 0,00 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0,00 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 250.000,00 EUR.

§ 5 Verbandsumlagen

Die vorläufigen Umlagen für das Haushaltsjahr 2023 werden wie folgt festgesetzt

- | | |
|--|---------------|
| 1. Betriebskostenumlage | |
| a) Nach Kapazitätsanteilen (§ 14 Abs. 1 a Verbandssatzung) auf | 342.000 EUR |
| b) Nach Abwassermengen (§ 14 Abs. 1 b Verbandssatzung) auf | 1.638.000EUR |
| 2. Eigenvermögensumlage (§ 13 der Verbandssatzung) auf | 1.233.000 EUR |

Die endgültigen Umlagen sind auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses zu berechnen.

Altensteig, den 19. Oktober 2023

Gerhard Feeß
Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung ist ab 24. Januar 2024 im Neuen Rathaus, Rathausplatz 1, 72213 Altensteig, Zimmer 109 an 7 (Arbeits-) Tagen öffentlich ausgelegt. Das Landratsamt Calw hat mit Erlass vom 06.12.2023, AZ KR4-902.5 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung bestätigt.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.